

BERUFS- UND

WEITERBILDUNGSZENTRUM

BWZ OBWALDEN

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ  
Grundacherweg 6, 6060 Sarnen  
Postadresse: Postfach 1164, 6061 Sarnen  
Tel. 041 666 64 80, Fax 041 666 64 88  
bwz@ow.ch, www.bwz-ow.ch

# Berufsmaturität: Promotionsreglement (BM2)

vom 1. August 2016



Kanton  
Obwalden

Bildungs- und Kulturdepartement BKD  
Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

---

**Verfassung**

BWZ Obwalden  
Grundacherweg 6  
6060 Sarnen

**RMS**

Dok.-Nr. 534967

**Versionen**

01.08.2016 – Version 1

Inkraftsetzung



Im Promotionsreglement wird der Einfachheit halber meist nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteinbezogen.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Grundlagen / Allgemeines .....</b>	<b>4</b>
1.1. Rechtliche Grundlagen.....	4
1.2. Weitere Grundlagen .....	4
1.3. Geltungsbereich .....	4
1.4. Nachteilsausgleich .....	4
<b>2. Organisation .....</b>	<b>4</b>
2.1. Allgemeines.....	4
2.2. Aufgaben Schulkonferenz.....	4
2.3. Aufgaben BM-Bereichsleitung .....	4
2.4. Aufgaben Lehrpersonen.....	4
2.5. Anerkennung Sprachdiplome.....	5
<b>3. Promotionsdurchführung .....</b>	<b>5</b>
3.1. Semesterzeugnis .....	5
3.2. Promotionsfächer .....	5
<b>4. Notengebung und Notengewichtung .....</b>	<b>5</b>
4.1. Notengebung Semesterzeugnis.....	5
<b>5. Promotionsergebnis.....</b>	<b>6</b>
5.1. Promotionsergebnis .....	6
5.2. Promotionsnote .....	6
5.3. Promotionsvoraussetzungen .....	6
5.4. Eröffnung des Promotionsergebnisses .....	6
5.5. Nichterfüllung der Promotion .....	6
<b>6. Beschwerden .....</b>	<b>6</b>
6.1. Beschwerdeberechtigung .....	6
6.2. Rechtsmittelbelehrung .....	6
6.3. Beschwerdeinstanzen .....	6
<b>7. Wiederholung.....</b>	<b>7</b>
7.1. Wiederholung .....	7
<b>8. Inkrafttreten.....</b>	<b>7</b>
8.1. Inkrafttreten .....	7
<b>9. Anhang .....</b>	<b>8</b>
A1 Meilensteinplanung Promotion und Berufsmaturitätsprüfung.....	8
A2 Semesterzeugnis .....	8

# 1. Grundlagen / Allgemeines

## 1.1. Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz) BBG vom 13.12.2002 (Stand 01.01.2016)
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung) BBV vom 19.11.2003 (Stand 01.01.2016)
- Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) BMV vom 24.06.2009 (Stand 01.10.2013)
- Bildungsgesetz des Kantons Obwalden vom 16.03.2006 (Stand 01.01.2013)
- Ausführungsbestimmungen über die Berufsmaturitätsschule vom 22.08.2006 (Stand: 01.08.2015)

## 1.2. Weitere Grundlagen

- Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität (Kapitel 10) vom 18.12.2012
- Organisationsstatut Version 2015 vom 26.02.2015
- Anerkennung von Sprachdiplomen im Rahmen der Berufsmaturitätsprüfung (BM)
- Leitfaden (Übergangsregelung)

## 1.3. Geltungsbereich

Das vorliegende Promotionsreglement gilt für den Berufsmaturitätsbildungsgang BM2 am Berufs- und Weiterbildungszentrum (BWZ) Obwalden und für die Ausrichtungen: Wirtschaft und Dienstleistungen (Typ Wirtschaft) / Wirtschaft und Dienstleistungen (Typ Dienstleistung) / Technik, Architektur / Gesundheit / Soziale Arbeit.

## 1.4. Nachteilsausgleich

Lernende mit Behinderungen haben in der beruflichen Grundbildung Anrecht auf einen Nachteilsausgleich. Nachteilsausgleiche werden separat für den Unterricht und für die Qualifikationsverfahren gewährt. Ein Nachteilsausgleich ist beim Amt für Berufsbildung zu beantragen. Weitere Auskünfte und die massgebenden Unterlagen sind unter [www.beruf.ow.ch](http://www.beruf.ow.ch) (Suche: Nachteilsausgleich) auffindbar.

# 2. Organisation

## 2.1. Allgemeines

Alle involvierten Verwaltungspersonen des AfB und BWZ, Lehrpersonen des BWZ und Fachexperten unterliegen der Schweigepflicht.

## 2.2. Aufgaben Schulkonferenz

- a) Die Schulkonferenz entscheidet bei Bedarf über die definitive Promotion einer/eines Lernenden (Promotionskonferenz).

## 2.3. Aufgaben BM-Bereichsleitung

Die BM-Bereichsleitung ...

- a) ... übt die Funktion eines Chefexperten aus.
- b) ... informiert bei Schulbeginn über die Promotionsregelung, die Berufsmaturitätsprüfung, den Nachteilsausgleich und die mögliche Anrechnung von Fremdsprachendiplomen.
- c) ... organisiert die Promotionsgespräche.

## 2.4. Aufgaben Lehrpersonen

- a) Die Lehrpersonen erstellen, korrigieren und bewerten die Einzelprüfungen.

## 2.5. Anerkennung Sprachdiplome

Ein vom SBFI anerkanntes Fremdsprachendiplom wird für die Berufsmaturitätsprüfung anerkannt. Das Diplom ersetzt einen Teil der Abschlussprüfung im entsprechenden Fach oder die ganze Abschlussprüfung.

Massgebend für die Anerkennung eines Fremdsprachendiploms ist der SBFI-Leitfaden: „Anerkennung von Sprachdiplomen im Rahmen der Berufsmaturitätsprüfung“.

Am BWZ OW wird das Fremdsprachendiplom in die Fachnote des Berufsmaturitätsabschlusses einbezogen. Das Ergebnis aus der externen Sprachdiplomprüfung wird in die Fachnote umgerechnet.

Das erworbene Sprachdiplom wird im Berufsmaturitätszeugnis genannt.

Der Lernende hat zu Beginn des Ausbildungsganges in Absprache mit der BM-Bereichsleitung zu entscheiden, ob im entsprechenden Sprachenfach, in dem ein anerkanntes externes Sprachdiplom vorliegt, eine Dispens vom Unterricht und/oder von der Abschlussprüfung erteilt werden soll. Falls das gewünscht wird, erstellt das Amt für Berufsbildung eine entsprechende Verfügung.

## 3. Promotionsdurchführung

### 3.1. Semesterzeugnis

Am Ende des ersten und zweiten Semesters (Mitte Januar, Ende Juni) dokumentiert die Schule die Leistungen in den unterrichteten Fächern und im Interdisziplinären Arbeiten (IDAF) in Form von Noten. Die Schule stellt Semesterzeugnisse aus.

### 3.2. Promotionsfächer

Für die Promotion zählen die unterrichteten Fächer, die Note für das Interdisziplinäre Arbeiten zählt nicht.

<b>Bereich</b>
<b>Grundlagenbereich</b>
Erste Landessprache – Deutsch
Zweite Landessprache – Französisch
Dritte Sprache - Englisch
Mathematik
<b>Schwerpunktbereich (zwei Fächer nach FH-Fachbereich)</b>
Finanz- und Rechnungswesen
Mathematik
Naturwissenschaften
Sozialwissenschaften
Wirtschaft und Recht
<b>Ergänzungsbereich (zwei Fächer nach Wahl)</b>
Geschichte und Politik
Technik und Umwelt
Wirtschaft und Recht

## 4. Notengebung und Notengewichtung

### 4.1. Notengebung Semesterzeugnis

Die Leistungen der Einzelprüfungen werden in Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

Für eine Semesternote (Fachnote) sind mindestens drei gleichwertige Einzelprüfungen notwendig. Die Prüfungsform (schriftlich, mündlich usw.) und Prüfungsgewichtung liegt im Ermessen der Lehrperson.

Die Semesternoten (Fachnoten) werden auf halbe oder ganze Noten gerundet.

## 5. Promotionsergebnis

### 5.1. Promotionsergebnis

Das Promotionsergebnis (Promotion) ergibt sich aus der Promotionsnote und den Promotionsvoraussetzungen.

Im Zweifelsfall entscheidet die Schulkonferenz (Promotionskonferenz) über die definitive Promotion.

### 5.2. Promotionsnote

Die Promotionsnote ist das Mittel aller massgebenden und einfach gewichteten Fachnoten des Semesterzeugnisses. Die Promotionsnote wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

### 5.3. Promotionsvoraussetzungen

Die Promotion erfolgt, wenn:

- a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt; und
- b) die Differenz der ungenügenden Noten zur Note 4 (= Mangelpunkte) gesamthaft den Wert 2 nicht übersteigt; und
- c) nicht mehr als 2 Noten unter 4.0 erteilt wurden.

### 5.4. Eröffnung des Promotionsergebnisses

Die Promotionsnote und das Promotionsergebnis werden im Semesterzeugnis des ersten Semesters ausgewiesen. Es wird der Vermerk aufgeführt: „Promotion erfüllt“ resp. „Promotion nicht erfüllt“.

Mit den Lernenden wird das Promotionsergebnis besprochen. Die Gespräche sind durch die BM-Bereichsleitung zu organisieren.

### 5.5. Nichterfüllung der Promotion

Wer die Promotion nicht erfüllt, wird nicht zum Berufsmaturitätsunterricht des zweiten Semesters zugelassen.

## 6. Beschwerden

### 6.1. Beschwerdeberechtigung

Beschwerdeberechtigt im Falle der Promotion sind der Lernende, oder wenn dieser nicht 18 Jahre alt ist, die Erziehungsberechtigten.

### 6.2. Rechtsmittelbelehrung

Die Rechtsmittelbelehrung ist auf dem Schulzeugnis aufzuführen.

Gegen das Promotionsergebnis kann der oder die Lernende innert 20 Tagen ab Zustelldatum beim Bildungs- und Kulturdepartement, Brünigstrasse 178, 6061 Sarnen 1, Beschwerde führen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

### 6.3. Beschwerdeinstanzen

Beschwerdegegenstand	Zuständige Instanz
Einzelprüfungen, die zur Berechnung der Erfahrungsnote beitragen.	Sind die Lernenden oder die Erziehungsberechtigten mit einer oder mehreren Noten von Einzelprüfungen nicht einverstanden, so haben sie sich zuerst an die Lehrperson zu wenden.  Wird keine Einigung erzielt, so können der Lernende oder die Erziehungsberechtigten sich an das Rektorat wenden.  Gegen Noteneinscheide des Rektorats kann beim Bildungs- und Kulturdepartement Obwalden Beschwerde erhoben werden.

Fachnoten im Semesterzeugnis	Sind die Lernenden oder die Erziehungsberechtigten mit einer oder mehreren Fachnoten im Semesterzeugnis nicht einverstanden, so haben sie sich an das Rektorat zu wenden.  Gegen Noteneinscheide des Rektorats kann beim Bildungs- und Kulturdepartement Obwalden Beschwerde erhoben werden.
Promotionsergebnis	Sind die Lernenden oder die Erziehungsberechtigten mit dem Promotionsergebnis nicht einverstanden, so haben sie sich an das Rektorat zu wenden.  Gegen Noteneinscheide des Rektorats kann beim Bildungs- und Kulturdepartement Obwalden Beschwerde erhoben werden.
Verfügungen des Amtes für Berufsbildung	Bildungs- und Kulturdepartement Obwalden (siehe Rechtsmittelbelehrung)

## 7. Wiederholung

### 7.1. Wiederholung

Ist die Promotion nicht erfüllt, so kann das erste Semester höchstens einmal wiederholt werden.

## 8. Inkrafttreten

### 8.1. Inkrafttreten

Das vorliegende Promotionsreglement (BM2) ist ab 1. August 2016 rechtsgültig und wird erstmals für die Promotionserteilung im Schuljahr 2016/17 angewandt.

## **9. Anhang**

**A1 Meilensteinplanung Promotion und Berufsmaturitätsprüfung**

**A2 Semesterzeugnis**